

LEICHT ERKLÄRT

Pflegereform durch das PUEG (Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz)

Vielleicht haben Sie gemerkt, dass sich im Juli 2023 auf Ihrer Lohnabrechnung die Beiträge zur Pflegeversicherung geändert haben oder haben davon gehört, dass die Leistungen der Pflegeversicherung angepasst werden.

Hier erfahren Sie, was genau sich geändert hat und was sich noch ändern wird. So können Sie herausfinden, ob und wie Sie von den Änderungen betroffen sind.

Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, kurz PUEG

Das PUEG ist ein großes Reformpaket für die Pflege, das 2023 beschlossen wurde.

Wir beantworten Ihnen dazu folgende Fragen:

- Wie haben sich die Beiträge für die Pflegeversicherung zum Juli 2023 geändert?
- Welche Leistungen der Pflegeversicherung steigen wann auf welche Beträge?
- Was hat sich beim Recht auf Freistellung von der Arbeit für die Pflege und beim Pflegeunterstützungsgeld geändert?
- Was ändert sich für Sie als Pflegeperson, wenn Sie eine Reha machen?

Beiträge für die Pflegeversicherung

Die Anpassung der Beiträge für die Pflegeversicherung ist schon zum 1.7.2023 in Kraft getreten. Damit wurde eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2022 umgesetzt, nach der die Anzahl der Kinder bei der Beitragsberechnung der gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigt werden muss. Zuvor haben Eltern mit mehr als einem Kind, den gleichen Beitragssatz zur Pflegeversicherung gezahlt, wie Eltern mit einem Kind.

Durch das PUEG wurde der Beitragssatz für Eltern mit zwei oder mehr Kindern unter 25 Jahren gesenkt: ab dem zweiten Kind gibt es eine Ermäßigung von 0,25 Prozentpunkten pro Kind.

Ab dem sechsten Kind gibt es keine weitere Reduzierung des Beitrags.

LEICHT ERKLÄRT: Pflegereform durch das PUEG

Wenn Sie kinderlos sind oder nur ein Kind haben, müssen Sie seit dem 1.7.2023 höhere Beiträge für die Pflegeversicherung bezahlen.

Die Höhe der Beiträge hängt also davon ab, wie viele Kinder Sie haben und wie alt diese sind. Die genaue Beitragshöhe finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Pflegeversicherung“ > 7. Beitrag.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich am besten an Ihre Pflegekasse.

Höhere Leistungen der Pflegeversicherung

Ab dem 1.1.2024 steigen zunächst das Pflegegeld und das Geld für einen ambulanten Pflegedienst.

Zum 1.1.2025 steigen dann alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung und werden ab 2028 regelmäßig entsprechend der Inflation angepasst.

Pflegegeld und Pflegesachleistung

Das Pflegegeld und die sog. Pflegesachleistungen werden zum 1.1.2024 um 5 % und zum 1.1.2025 um weitere 4,5 % erhöht. Mit Pflegesachleistungen ist das Geld gemeint, das die Pflegekasse für einen ambulanten Pflegedienst zahlt.

	Pflegegeld		
Pflegegrad	2023	2024	2025
2	316 €	332 €	347 €
3	545 €	573 €	599 €
4	728 €	765 €	800 €
5	901 €	947 €	990 €

	Pflegesachleistung		
Pflegegrad	2023	2024	2025
2	bis zu 724 €	bis zu 761 €	bis zu 796 €
3	bis zu 1.363 €	bis zu 1.432 €	bis zu 1.497 €
4	bis zu 1.693 €	bis zu 1.778 €	bis zu 1.859 €
5	bis zu 2.095 €	bis zu 2.200 €	bis zu 2.299 €

Diese Leistungen werden ab 1.1.2028 entsprechend der Inflationsrate dynamisch angepasst.

Zuschüsse fürs Pflegeheim (vollstationäre Pflege)

Die Zuschüsse der Pflegeversicherung für die sog. vollstationäre Pflege, also für das Leben in einem Pflegeheim, werden ab dem 1.1.2025 um 4,5 % erhöht.

	Zuschuss vollstationäre Pflege	
Pflegegrad	2023/2024	2025
2	770 €	805 €
3	1.262 €	1.319 €
4	1.775 €	1.855 €
5	2.005 €	2.096 €

Außerdem steigen die sog. Leistungszuschläge der Pflegekasse auf den Teil des Eigenanteils, der pauschal für die Pflegeleistungen des Pflegeheims bezahlt werden muss. Diese Zuschläge steigen zum 1.1.2024 um 10 % fürs erste Jahr im Pflegeheim und danach um jeweils 5 %. Diesen Zuschlag müssen Sie nicht extra bei der Pflegekasse beantragen.

	Zuschlag der Pflegekasse zum Eigenanteil	
Aufenthaltsdauer im Heim	Leistungszuschlag bis 31.12.2023	Leistungszuschlag ab 1.1.2024
bis einschließlich 12 Monate	5 %	15 %
länger als 1 Jahr	25 %	30 %
länger als 2 Jahre	45 %	50 %
länger als 3 Jahre	70 %	75 %

Zuschüsse für Tages- oder Nachtpflege (teilstationäre Pflege)

Für die Tages- oder Nachtpflege werden die Zuschüsse ebenfalls ab dem 1.1.2025 um 4,5 % erhöht.

	Zuschuss teilstationäre Pflege	
Pflegegrad	2023/2024	2025
2	689 €	720 €
3	1.298 €	1.357 €
4	1.612 €	1.685 €
5	1.995 €	2.085 €

Achtung: Vielleicht haben Sie sich schon gewundert, warum wir in unseren Tabellen keinen Pflegegrad 1 aufgezählt haben. Das liegt daran, dass es die meisten Leistungen erst ab Pflegegrad 2 gibt.

Entlastungsbetrag

Bei Pflegegrad 1 gibt es den Entlastungsbetrag von 125 €. Das ist ein Betrag, den Sie für Hilfe im Haushalt, z.B. für eine Putzhilfe, einen Einkaufsservice oder für die Pflege nutzen. Der Entlastungsbetrag erhöht sich ab dem 1.1.2025 um 4,5 % auf 131 €. Der Entlastungsbetrag wird nicht bar ausgezahlt, die Kosten für anerkannte Leistungen werden von der Pflegeversicherung erstattet.

Pflegegrade 2–5 bekommen den Entlastungsbetrag für die häusliche Pflege zusätzlich zu den anderen Leistungen.

Gemeinsamer Jahresbetrag für Ersatzpflege und Kurzzeitpflege

Neu geregelt werden auch die Leistungen für die Ersatz- und Kurzzeitpflege als gemeinsamer Jahresbetrag bzw. Entlastungsbudget. Bisher konnten Sie den gesamten Betrag der Ersatzpflege auch für die Kurzzeitpflege nutzen, aber nur einen Teilbetrag der Mittel für die Kurzzeitpflege auch für die Ersatzpflege.

Nun werden die Leistungen zusammengeführt, das heißt, Sie können den Betrag künftig für Kurzzeitpflege oder Ersatzpflege oder für beides ganz flexibel nutzen, je nachdem, wie Sie es benötigen. Außerdem können Sie das neue Entlastungsbudget für bis zu 8 Wochen nutzen. Bei der Ersatzpflege kann das Geld bisher nur für bis zu 6 Wochen genutzt werden.

Ab dem 1.1.2024 gilt das Entlastungsbudget erstmal nur für die Pflegegrade 4 und 5 und nur für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor dem 25. Geburtstag. Der maximal verfügbare Leistungsbetrag für das Jahr 2024 beträgt 3.386 €.

Ab dem 1.7.2025 gibt es den gemeinsamen Jahresbetrag dann für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2. Der maximale Leistungsbetrag steigt dann auf 3.539 €.

Pflegeunterstützungsgeld und Freistellung von der Arbeit für 10 Tage

Eine neue Regelung gibt es auch für das Pflegeunterstützungsgeld und das Recht auf bis zu 10-tägige Freistellung von der Arbeit zum Organisieren der Pflege naher Angehöriger. Bisher gab es das nur ein einziges Mal für 10 Tage pro pflegebedürftiger Person.

Ab dem 1.1.2024 können Sie jährlich für 10 Tage pro Kalenderjahr von der Arbeit fernbleiben, um Ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu unterstützen. Auch das Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse, als Ausgleich für den Ausfall Ihres Gehalts in diesen 10 Tagen, können Sie dafür jetzt jedes Jahr beziehen.

Reha für Pflegepersonen

Wenn Sie als Pflegeperson eine medizinische Reha oder eine Vorsorgekur brauchen, muss währenddessen auch die pflegebedürftige Person versorgt werden. Schon jetzt gibt es dafür die Möglichkeit, dass Ihre Reha- oder Kur-Einrichtung die pflegebedürftige Person mitaufnimmt und dort die Pflege übernimmt. Wenn das aber nicht klappt, müssen Sie eine Ersatzpflege zu Hause oder eine Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung organisieren.

Durch die Pflegereform gibt es ab dem 1.7.2024 einen Rechtsanspruch auf Mitaufnahme der pflegebedürftigen Person dort, wo Sie als Pflegeperson Ihre Reha oder Kur machen. Wenn eine Reha-Einrichtung die Pflege nicht leisten kann, kann sie dafür einen ambulanten Pflegedienst kommen lassen oder der pflegebedürftigen Person einen Platz in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung stellen.

Wir hoffen, dass Sie sich jetzt gut informiert fühlen. Alle Informationen können Sie im betanet vertiefen. Unter www.betanet.de > Leistungen > Pflegeleistungen finden Sie detaillierte Informationen zu allen Leistungen der Pflegeversicherung – immer aktuell.

betanet

Stets aktuelle Informationen rund um das Thema Pflege finden Sie unter www.betanet.de.

beta Institut

gemeinnützige GmbH

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de